

HAUPTVERSAMMLUNG 2022

Das Wichtigste in Kürze

ÜBERSICHT

01

Virtuelle oder Präsenzversammlung?

03

Virtuelle Versammlung in 2022

05

Präsenzversammlungen in Pandemiezeiten

06

Veränderungen bei Hauptversammlungstermin und Fristen

06

Erster Vergütungsbericht

06

Weitere Entwicklungen

Die Hauptversammlungssaison 2021 ist kaum beendet, schon beginnen die Vorbereitungen für das Jahr 2022. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die für Ihre Hauptversammlung im kommenden Jahr zu beachten sind.

Virtuelle oder Präsenzversammlung?

Ermessensentscheidung

Bis einschließlich 31. August 2022 ist es im Grundsatz weiterhin möglich, die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, SE oder KGaA virtuell abzuhalten. Die betreffenden Regelungen des COVID-19-Gesetzes¹ wurden durch Gesetz vom 10. September 2021 entsprechend verlängert.

Nach den Gesetzgebungsmaterialien "sollte" zwar von dieser Möglichkeit, "im Einzelfall nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung **erforderlich** erscheint". Alternatives Versammlungsformat ist die Präsenzversammlung.

Bei der Beurteilung dieser Erforderlichkeit kommt der Verwaltung aber zumindest ein Ermessensspielraum zu. Richtigerweise gilt die Business Judgment Rule (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG). Zudem ist eine Anfechtung wegen Ermessensfehlern ausgeschlossen, sofern die Verwaltung nicht vorsätzlich fehlerhaft entscheidet (§ 1 Abs. 7 COVID-19-Gesetz).

Prognose unter Unsicherheiten

Die Verwaltung wird auf dieser Grundlage bereits (weit) vor dem eigentlichen Hauptversammlungstermin eine Prognoseentscheidung treffen müssen, ob die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung zum anvisierten Termin erforderlich erscheint. Das Versammlungsformat muss spätestens in der Einberufung festgelegt werden. Regelmäßig wird die Festlegung sogar noch früher erfolgen dürfen (und müssen). Denn ansonsten müsste bei unsicherem Pandemiegeschehen ein Versammlungsraum "auf Vorrat" kostenpflichtig gebucht werden, nur um die Option Präsenzversammlung offenzuhalten. Bevor hier erste (nennenswerte) Kosten anfallen, muss bereits entschieden werden können, ob die Versammlung virtuell oder in Präsenz abgehalten wird - gerade bei größeren, börsennotierten Gesellschaften also oftmals schon mehrere Monate vor der Versammlung.

Dies birgt freilich ein Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen bis zum eigentlichen Versammlungstermin noch verändern. Deshalb ist wichtig, dass Vorstand und Aufsichtsrat eine im Entscheidungszeitpunkt vertretbare Prognoseentscheidung treffen, das eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausüben. Legt die Verwaltung derart frei von (vorsätzlichen) Ermessensfehlern fest, die Hauptversammlung virtuell abzuhalten, so dürfte diese Entscheidung später nicht angreifbar werden, selbst wenn später sämtliche Versammlungsbeschränkungen wegfallen und einer Präsenzversammlung nichts mehr im Wegsteht.

Für eine fehlerfreie Ermessensausübung ist eine angemessene Informationsgrundlage zu schaffen. Auf dieser Grundlage kann dann im Einzelfall entschieden werden, ob die Hauptversammlung 2022 virtuell oder in Präsenz stattfindet. Die Entscheidung sollte vor allem daran ausgerichtet werden, ob Pandemiegeschehen, Versammlungsbeschränkungen und zu erwartende Teilnehmerzahl es nach der Prognose der Verwaltung zulassen, eine Versammlung in Präsenz rechtssicher abzuhalten.

Insofern lassen sich grob die folgenden Szenarien unterscheiden:

- Präsenzversammlung (wie zurzeit) nur unter Beschränkungen möglich und weiterer Pandemieverlauf nicht sicher absehbar: Hier scheint es jedenfalls bei börsennotierten Gesellschaften mit zu erwartender großer Teilnehmerzahl gut vertretbar, wenn sich die Verwaltung vorsichtshalber dafür entscheidet, die Hauptversammlung 2022 erneut virtuell abzuhalten. Anders kann die Beurteilung bei Gesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis ausfallen.
- Aufhebung sämtlicher relevanter Versammlungsbeschränkungen im Zeitpunkt der Entscheidung, mit neuen Restriktionen ist nicht zu rechnen: Dann lässt sich selbst bei börsennotierten Gesellschaften die Abhaltung einer virtuellen Versammlung kaum rechtfertigen.
- Strenge Versammlungsverbote machen Durchführung einer Präsenzversammlung unmöglich: In diesem Fall ist die virtuelle Versammlung in aller Regel alternativlos.

Entscheiden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung, so ist ein besonderes Augenmerk auf die sorgfältige Begründung und Dokumentation dieser Entscheidung zu legen. Je früher die Entscheidung fällt, desto detaillierter sollten auch die Gründe für die frühzeitige Festlegung festgehalten werden.



Virtuelle Versammlung in 2022 Erfahrungen aus 2021

Wird die Hauptversammlung im kommenden Jahr erneut virtuell abgehalten, gelten die bereits aus einem Großteil der Hauptversammlungssaison 2021 vertrauten Anforderungen. Der rechtliche Rahmen hat sich seither nicht verändert.

Allerdings können verschiedene Rechtsfragen im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung als geklärt gelten:

- Die Regelungen des COVID-19-Gesetzes sind im Grundsatz mit Grundgesetz und Europarecht vereinbar (so insbesondere OLG München, Az. 7 AktG 4/21; LG Frankfurt a.M., Az. 3-05 O 64/20; siehe auch LG Köln, Az. 82 O 53/20).
- Es genügt, wenn den Aktionären die Möglichkeit zur elektronischen Briefwahl sowie zur Vollmachtserteilung eingeräumt wird. Eine "elektronische Teilnahme" durch Zuschaltung (interaktive Zwei-Wege-Direktverbindung in Echtzeit) ist lediglich optional und muss nicht angeboten werden (OLG München, s.o.; auch LG Frankfurt a.M., s.o., und LG Köln, s.o.).
- Zwischen dem Ende der Frist für die Einreichung von Fragen und der Hauptversammlung darf ein voller Tag liegen (z.B. Fristende am 17. Mai 2022, 24:00 Uhr, bei Hauptversammlung am 19. Mai; vgl. LG Frankfurt a.M., s.o.).

Darüber hinaus ist aus 2021 insbesondere mitzunehmen:

- Die virtuelle Hauptversammlung erfreut sich einiger Beliebtheit. Wie schon im Jahr 2020 war die "Präsenz"² bei virtuellen Hauptversammlungen oftmals überdurchschnittlich hoch, verglichen mit der Teilnehmerzahl bei Präsenzversammlungen.
- In diesem Jahr wurde zunehmend darauf verzichtet, Aktionären die Tagesordnung der Hauptversammlung im Druckformat zukommen zu lassen. Der Versand der sog. "Einladungsheftchen" ist mittlerweile verzichtbar, da für die Mitteilungen gemäß § 125 AktG nur noch der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vorgegebene Inhalt erforderlich ist.

Allerdings bietet es sich an, die Aktionäre in den übersandten Unterlagen zumindest auf die veröffentlichte Einladung hinzuweisen (z.B. durch Angabe eines Weblinks/QR-Codes).

- Kaum noch Gesellschaften machen von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 3 des COVID-19-Gesetzes mit einer verkürzten Frist (spätestens am 21. Tag vor der Versammlung) einzuberufen. Formal besteht diese Möglichkeit zwar auch für Hauptversammlungen bis einschließlich 31. August 2022. Da für eine verkürzte Einberufung aber kaum einmal sachliche Gründe bestehen, wird hiervon in aller Regel abgesehen.
- Zahlreiche Fragen von Aktionären werden oftmals erst gegen Ende der Ein-Tages-Frist für die Frageneinreichung übermittelt. Für die kommende Saison ist deshalb anzuraten, für den Tag zwischen Fristende und Hauptversammlung ausreichend Kapazitäten zur Vorbereitung von Antworten vorzuhalten. Diese Vorbereitung sollte zudem sinnvoll strukturiert werden (Themenaufteilung etc.). Damit kann sichergestellt werden, dass auch bei einer späten "Flut an Fragen" die Antworten bis zur Hauptversammlung angemessen vorbereitet sind.
- Die Vorab-Einreichung von Fragen kann positive Effekte haben. Durch die gegenüber einer Präsenzversammlung verlängerte Vorbereitungszeit besteht die Möglichkeit, qualitativ hochwertigere Antworten zu geben. Damit verlagert sich freilich ein wesentlicher Teil des Geschehens in das Vorfeld der Versammlung.

Mut zu mehr Austausch

An Bedeutung gewinnen dürfte die Frage, ob ein Austausch mit den Aktionären über das gesetzlich erforderliche Mindestmaß hinaus ermöglicht werden sollte:

- Einige Gesellschaften veröffentlichten bereits in diesem Jahr die Reden der Verwaltung vorab über ihre Internetseite. Dies gibt Aktionären die Möglichkeit, die Aussagen der Verwaltung bei ihren Fragen zu berücksichtigen, was zu einer Verringerung der Fragenanzahl beitragen kann.
- Verschiedentlich wurde die Möglichkeit eröffnet, während der Hauptversammlung
 Nachfragen zu vorab eingereichten Fragen zu stellen. Dem Risiko einer "Nachfragen-Flut" lässt sich dabei z.B. begegnen, indem die Zeichenzahl bzw. die Zahl der zulässigen Nachfragen begrenzt wird. Die Verwaltung kann sich zudem vorbehalten, nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen zu entscheiden, ob und welche Nachfragen beantwortet werden, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) beachtet wird.
- Teilweise konnten die Aktionäre im Vorfeld Stellungnahmen zur Tagesordnung übermitteln (teils schriftlich, teils als Audio- oder Videobotschaft), die vor oder auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht wurden.
- In einem Einzelfall (Deutsche Bank) konnten Aktionäre ihre Redebeiträge sogar live in Bild und Ton während der Hauptversammlung abgeben, wenn auch nur in einem beschränkten Zeitraum und verbunden mit einem erheblichen Aufwand im Vorfeld bei der Vorbereitung der Hauptversammlung.

Diese Angebote sind **freiwilliger Natur**. Sie können aber dazu beitragen, Kritik von Aktionärsschützern an den durch das virtuelle Format bedingten Einschränkungen vorübergehend zu besänftigen.

Zumindest bei kritischen Hauptversammlungen (z.B. bei weitreichenden Strukturmaßnahmen) wird im kommenden Jahr ernsthaft in Betracht zu ziehen sein, die Interaktionsmöglichkeiten der Aktionäre zu erweitern, auch Nachfragen zuzulassen. Dies macht es zwar notwendig, am Tag der Hauptversammlung ein Backoffice zur Vorbereitung von Antworten vorzuhalten. Allerdings können durch die Beantwortung von Nachfragen etwaige Missverständnisse ausgeräumt, offene Punkte geklärt und so Konflikte vorgebeugt werden.

Bei weniger kritischen, "normalen" Hauptversammlungen scheint es hingegen gut vertretbar, zumindest auf Nachfragemöglichkeiten zu verzichten, auch weil die Zahl an eingereichten Nachfragen in 2021 gering geblieben ist. Dies gilt erst recht für Live-Redebeiträge, da ein solches Angebot im ersten Praxistest lediglich auf eine (überraschend) geringe Nachfrage gestoßen ist.

Eine "one-size-fits-all"-Lösung ist freilich nicht auszumachen. Unternehmen sollten jeweils individuell in Abhängigkeit von der Bedeutung der Versammlung, ihrem Aktionärskreis und unter Berücksichtigung etwaiger Erfahrungen und Kritiken in der Vergangenheit entscheiden, ob und inwieweit sie in einer virtuellen Versammlung über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen möchten.



Präsenzversammlungen in Pandemiezeiten

Pandemiebedingte Besonderheiten

Sofern sich die Verwaltung hingegen für die Abhaltung einer Präsenzversammlung entscheidet, bedeutet dies im Kern eine Rückkehr zu dem aus vor-Pandemie-Zeiten bekannten Format: Die Aktionäre haben insbesondere ein Recht zur Teilnahme vor Ort, ein Rede- und Auskunftsrecht in der Hauptversammlung, können dort Anträge stellen und ihr Stimmrecht ausüben.

Allerdings werden in 2022 voraussichtlich noch pandemiebedingte Besonderheiten zu beachten sein. Insbesondere gilt es, die **geltenden Versammlungsbeschränkungen** zu beachten, solange diese bestehen:

- Gemessen am heutigen Stand wäre namentlich ein Abstands- und Hygienekonzept auszuarbeiten.
- Auch könnte es notwendig werden, den Zutritt zur Versammlung nur nach der sog. "3G-Regel" (Geimpft/Genesen/Getestet) zu gewähren. Dann sollten entsprechende Testmöglichkeiten vor Ort vorgehalten werden, damit das Teilnahmerecht von weder geimpften noch genesenen Aktionären nicht übermäßig beeinträchtigt wird.

Rechtlich riskant scheint es hingegen, die Teilnahme in einer Weise zu beschränken, die über das rechtlich zwingend Erforderliche nach den jeweils geltenden Versammlungsbeschränkungen hinausgeht. Jedenfalls Stand heute scheint es deshalb insbesondere schwierig, von vornherein nur Geimpften oder Genesenen Zutritt zum Versammlungsort zu gewähren (sog. "2G-Regel").

Förderung digitaler Zusatzangebote

Auch in die Präsenzversammlung können virtuelle Elemente "hineingetragen" werden. Das COVID-19-Gesetz erlaubt auch ohne Ermächtigung in der Satzung namentlich

- die elektronische Briefwahl sowie
- die Bild- und Ton-Übertragung der Versammlung.

Es kann sinnvoll sein, von diesen Optionen Gebrauch zu machen und so einen Anreiz für Aktionäre zu setzen, freiwillig nicht am Versammlungsort zu erscheinen. Dies kann dazu beitragen, die Teilnehmerzahl vor Ort und damit das Infektionsrisiko zu verringern.

Sofern die Hauptversammlung als Präsenzversammlung abgehalten wird, sollten diese Möglichkeiten den Aktionären allerdings lediglich freiwillig und zusätzlich zur Verfügung stehen. Daneben sollte grundsätzlich jedem Aktionär die Teilnahme vor Ort möglich bleiben. Rechtlich riskant wäre es hingegen, von vornherein nur bestimmten Aktionären am Versammlungsort Zugang zu gewähren (z.B. abhängig von der Höhe des Anteilsbesitzes) und die Übrigen ausschließlich auf virtuelle Beteiligungsmöglichkeiten zu verweisen. Solche "Hybrid-Formen" der Hauptversammlung bergen ein hohes Anfechtungsrisiko.



Veränderungen bei Hauptversammlungstermin und Fristen

Ob virtuell oder in Präsenz, die ordentliche Hauptversammlung 2022 einer Aktiengesellschaft oder KGaA sollte innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres (also bis einschließlich 31. August 2022) abgehalten werden. Dies gilt zumindest bei Gesellschaften, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Denn die Ausnahmeregelungen des COVID-19-Gesetzes, wonach die Hauptversammlung abweichend von der gesetzlichen acht-Monats-Frist (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG) innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden konnte, laufen mit dem 31. August 2022 aus. Für die SE galt demgegenüber bereits in diesem Jahr wieder die sechs-Monats-Frist gemäß Art. 54 Abs. 1 der SE-Verordnung.

Nicht verlängert hat der Gesetzgeber die Erleichterungen für Umwandlungsmaßnahmen gemäß § 4 COVID-19-Gesetz. Die Vorschrift erlaubt es bislang, dass die bei Anmeldung z.B. von Verschmelzungen zum Handelsregister vorzulegende Schlussbilanz auf einen bis zu zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag datiert, statt der in § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG eigentlich vorgesehenen höchstens acht Monate. Diese Erleichterungen gelten allerdings nur noch bis zum 31. Dezember 2021 (§ 1 GesRGenR-COVMVV).

Erster Vergütungsbericht

Auch inhaltlich bringt die Hauptversammlungssaison 2022 Neuerungen. Für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt (i.d.R. das Geschäftsjahr 2021), haben börsennotierte Gesellschaften erstmals einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG zu erstellen. Die Hauptversammlung hat über die Billigung dieses Berichts zu beschließen (§ 120a Abs. 4 AktG). Bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften (§ 267 Abs. 1 und 2 HGB) genügt eine Vorlage zur Erörterung als eigener Tagesordnungspunkt, ohne Beschlussfassung (§ 120a Abs. 5 AktG).

Die erstmalige Beschlussfassung bzw. Vorlage muss i.d.R. auf der **ordentlichen Hauptversammlung 2022** erfolgen (vgl. § 26j Abs. 2 Satz 2 EGAktG) – zumindest bei Gesellschaften, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Weitere Entwicklungen

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern sind verschiedene Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) zu beachten. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Website (siehe hier).

Wie in jedem Jahr gilt es zudem, die Richt-bzw. Leitlinien der führenden Stimmrechtsberater und Aktionärsvereinigungen im Blick zu halten. Ferner ist zu bedenken, dass große Investoren teils eigene Guidelines entwerfen. Voraussichtlich werden hier nicht zuletzt ESG-Themen weiter in den Fokus rücken, entsprechend den Trends der jüngeren Vergangenheit.

Ferner ist eine Diskussion im Gang gesetzt, ob und wie die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen über den 31. August 2022 hinaus und jenseits der COVID-19-Pandemie gesetzlich gestattet werden soll. Die Justizministerkonferenz hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, einen Gesetzentwurf vorlegen, der einen dauerhaften gesetzlichen Rahmen für virtuelle Versammlungen schafft. Zwar ist nicht abzusehen, wann ein entsprechender Entwurf tatsächlich vorgelegt wird, gerade angesichts der noch ausstehenden Regierungsbildung auf Bundesebene. Grundsätzlich scheint es allerdings gut möglich, dass Hauptversammlungen auch in weiterer Zukunft virtuell abgehalten werden können - wenn auch vermutlich in veränderter Form gegenüber dem COVID-19-Gesetz.

Sprechen Sie uns gerne zu diesen und weiteren Entwicklungen rund um die Hauptversammlung an.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Robert WeberPartner, Frankfurt
D +49 69 45 00 12 120
E robert.weber@dentons.com



Greta Gauch
Associate, Frankfurt
D +49 69 45 00 12 430
E greta.gauch@dentons.com

dentons.com

© 2021 Dentons. Dentons is a global legal practice providing client services worldwide through its member firms and affiliates. This publication is not designed to provide legal or other advice and you should not take, or refrain from taking, action based on its content. Please see dentons.com for Legal Notices.

¹ Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

² Eine Teilnahme im Sinne des AktG ist bei virtuellen Hauptversammlungen freilich nicht gegeben, solange nicht (ausnahmsweise) die elektronische Teilnahme (§ 118 Abs. 1 Satz 2 AktG) angeboten wird.